

Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung.

Nach Ablauf dieser Frist wird die DVA von der Verpflichtung zur Zahlung bzw. Leistung frei\*

(2) Ist Beschwerde erhoben worden und diese von der DVA abgelehnt, so steht dem Versicherten der ordentliche Rechtsweg innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

Dies ist dem Versicherten mitzuteilen.

(3) Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten — soweit dieser nicht außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegt — oder des Sitzes der DVA oder ihrer Kreisdirektionen zuständig!

### **Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten- Ausweisen.**

**Vom 3. November 1955**

Auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Alle Personen über 14 Jahre, deren Gesundheitszustand durch einen dauernden Körperschaden gegenüber dem eines gesunden Menschen um mindestens die Hälfte herabgesetzt ist, erhalten auf Antrag von dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigten-Ausweis, sofern eine Schwerbeschädigung von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt festgestellt wurde.

(2) Schwerbeschädigten-Ausweise können auch an Binder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn sie auf Grund des Körperschadens regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

#### § 2

(1) Körperschäden, die durch altersmäßige Leiden »edingt sind, werden nicht als Schwerbeschädigung anerkannt. Ausgenommen sind Schädigungen der Sinnesorgane, wie z. B. Altersblindheit

(2) Geistig behinderte Personen, die nicht berufstätig sind, haben keinen Anspruch auf einen Schwerbeschädigten-Ausweis.

(3) Das gleiche trifft für Personen zu, die sich bei der Ausführung eines Verbrechens ihren Körperschaden ungezogen haben.

#### § 3

(1) Die Feststellung der Art und des Umfanges des Körperschadens hat durch die vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Ärzte nach der vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Behinderungstabelle und der Anweisung vom 25. März 1954 über die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen (ZBl. S. 144) zu erfolgen.

(2) Dementsprechend ist der Körperschaden einzufufen als:

- Leichtbeschädigung (LB),
- Schwerbeschädigung (SB),
- Schwerstbeschädigung (StB).

#### § 4

(1) Schwerbeschädigten, die sich infolge ihres Körperschadens nicht sicher im öffentlichen Straßenverkehr bewegen können, kann das Tragen eines Verkehrsschutzzeichens gestattet werden. Wer zum Tragen eines Verkehrsschutzzeichens berechtigt ist, bestimmt die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebene Behinderungstabelle.

(2) Schwerbeschädigten kann vom beauftragten Arzt ein ständiger Begleiter zuerkannt werden, wenn nur durch die Begleitperson die Gewähr gegeben ist, daß sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen können. Als Schwerbeschädigte im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Blinde und praktisch Blinde sowie doppelt Bein- und Armamputierte anzusehen.

#### § 5

Schwerbeschädigte können nach Art und Umfang ihres Körperschadens die nachstehend aufgeführten und im Ausweis jeweils verzeibneten Vergünstigungen erhalten:

- A) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- B) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- C) bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- D) kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie bzw. fahrpreisermäßigte Beförderung des zugewiesenen Blindenführhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

#### § 6

Schwerbeschädigte, denen gemäß § 4 Abs. 2 ein ständiger Begleiter zuerkannt wurde, haben Anspruch auf alle Vergünstigungen gemäß § 5. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 1.

#### § 7

Schwerbeschädigte, bei denen eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde, haben Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß § 5 Buchstaben a bis c. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 2.

#### § 8

Alle übrigen Schwerbeschädigten, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 6 und 7 fallen, erhalten die Vergünstigungen gemäß § 5 Buchstaben a und b. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 3.

#### § 9

Ergibt die Nachuntersuchung des Inhabers eines Schwerbeschädigten-Ausweises, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung als Schwerbeschädigter nicht mehr vorliegen, so ist der Ausweis nach Aufforderung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, unverzüglich abzugeben.

#### § 10

Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist berechtigt, den Schwerbeschädigten-Ausweis bei mißbräuchlicher Benutzung